

Statistischer Bericht



Beantragte Insolvenzverfahren im Freistaat Sachsen

2021

D III 1 – j/21

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Ausgabewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- z geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon 449 3578 33-1913
Telefax 449 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Januar 2022

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht D III 1 - j/21
Beantragte Insolvenzverfahren im Freistaat Sachsen
Jahr 2021

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Insolvenzverfahren - Übersicht seit 1991](#)
2. [Insolvenzverfahren nach ausgewählten Merkmalen](#)
3. [Insolvenzverfahren nach Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen, Art des Schuldners und Art des Verfahrens](#)
4. [Unternehmensinsolvenzverfahren im nach Wirtschaftsbereichen und Art des Verfahrens](#)
5. [Insolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens und voraussichtlichen Forderungen](#)
6. [Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Rechtsformen](#)
7. [Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Wirtschaftsbereichen und voraussichtlichen Forderungen](#)
8. [Insolvenzverfahren der übrigen Schuldner nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens sowie Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen](#)

Abbildungen

1. [Insolvenzverfahren 2010 bis 2021 nach Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen](#)
2. [Insolvenzverfahren 2021 nach Art des Schuldners und Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen](#)
3. [Unternehmensinsolvenzverfahren 2020 und 2021 in den am stärksten besetzten Wirtschaftsbereichen](#)
4. [Unternehmensinsolvenzverfahren 2020 und 2021 nach Rechtsformen](#)
5. [Insolvenzverfahren 2021 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art des Schuldners](#)
6. [Veränderung der Zahl der Unternehmensinsolvenzverfahren in Sachsen 2021 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
7. [Veränderung der Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren in Sachsen 2021 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Qualitätsbericht - Statistik über beantragte Insolvenzverfahren](#)

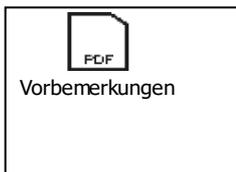
URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Unternehmen/insolvenzen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 13.03.2020

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Die amtliche Insolvenzstatistik wird auf Grundlage des Gesetzes über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589) durchgeführt. Diese Rechtsgrundlage für die Insolvenzstatistik ergibt sich in Verbindung mit der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils geltenden Fassung.

Erläuterungen

Die Insolvenzstatistik liefert monatliche Informationen über die Zahl der Insolvenzverfahren von Unternehmen, Verbrauchern, ehemals selbstständig Tätigen, anderen natürlichen Personen (wie z. B. persönlich haftende Gesellschafter größerer Unternehmen), Nachlässen und Gesamtgütern sowie über die Höhe der voraussichtlichen Forderungen. Bei der Insolvenz eines Unternehmens wird zusätzlich der Eröffnungsgrund, der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, der internationale Bezug, das Gründungsjahr, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Anordnung von Eigenverwaltung erfragt.

Die Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind verpflichtet Insolvenzverfahren zu melden, sobald der Beschluss über die Eröffnung oder die Abweisung mangels Masse ergangen ist bzw. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. An Stelle der Amtsgerichte sind Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder verpflichtet, Angaben über beendete Insolvenzverfahren und über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu übermitteln.

Aufgabe der Insolvenzstatistik ist es, über die Situation von überschuldeten oder zahlungsunfähigen Schuldnern, deren Fälle vor Gericht verhandelt werden, zu berichten und den volkswirtschaftlichen Schaden zu beschreiben. Darüber hinaus wird die Insolvenzstatistik dazu herangezogen, die Effizienz des Insolvenzrechts zu bewerten.

Allgemeiner Eröffnungsgrund für ein *Insolvenzverfahren* ist die Zahlungsunfähigkeit, bei Antrag des Schuldners auch die drohende Zahlungsunfähigkeit sowie bei einer juristischen Person die Überschuldung. Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden, weiterhin über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, GbR) sowie über einen Nachlass und über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft.

Die Verfahren werden unterschieden in:

Regelinsolvenzverfahren finden Anwendung bei

- Unternehmen (einschließlich Kleingewerbe),
- Nachlass- und Gesamtgutangelegenheiten,
- natürlichen Personen, die u. a. als Gesellschafter bei einem größeren Unternehmen beteiligt sind,
- Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben und deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar (mehr als 19 Gläubiger und Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen) sind.

Verbraucherinsolvenzverfahren stellen ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das gilt für

- Verbraucher (bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbebetreibende) und
- ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar (weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus einem Arbeitsverhältnis) sind.

Die *übrigen Schuldner* gliedern sich in

- natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.,
- ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren,
- ehemals selbstständig Tätige mit Verbraucherinsolvenzverfahren,
- Verbraucher,
- Nachlässe und Gesamtgut.

Zu den *eröffneten Insolvenzverfahren* zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden. Ein Verfahren wird eröffnet, wenn das Vermögen des Schuldners ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen oder wenn ein entsprechender Geldbetrag vorgeschossen wird. *Mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren* sind Verfahren, bei denen das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Der *Schuldenbereinigungsplan* enthält alle Regelungen für eine angemessene Schuldenbereinigung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Er hat die Wirkung eines Vergleichs. Hat kein Gläubiger Einwendungen bzw. wird eine Ablehnung durch Zustimmung des Gerichts ersetzt, gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen.

Als *voraussichtliche Forderungen* wird die Summe der Gläubigerforderungen erfasst, die bei Regel- und Verbraucherinsolvenzen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Methodische Hinweise

Zum 1. Dezember 2001 ist eine Novellierung zur Insolvenzordnung in Kraft getreten. Danach dürfen ehemalige Unternehmer, die vorher schon mit Ihrem Unternehmen insolvent geworden sind, mit dem Ziel der Restschuldbefreiung die erneute Aufnahme des früheren Insolvenzverfahrens beantragen. Diese ehemals selbstständig Tätigen werden ab 2002 den übrigen Schuldnern zugerechnet, da es ansonsten bei einer Zuordnung zu den Unternehmensinsolvenzen zu Doppelerfassungen käme.

Bei natürlichen Personen und Einzelunternehmern, welche die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnten, wurde nach altem Recht kein Insolvenzverfahren eröffnet; nach der Gesetzesänderung können die Verfahrenskosten gestundet werden. Diese Stundungsmöglichkeit hat zu mehr geführt. Die Verkürzung der

„Wohilverhaltensphase“ zur Erlangung der Restschuldbefreiung von sechs auf drei Jahre ab 1. Oktober 2020 dürfte ebenfalls zu höheren Insolvenzzahlen geführt haben. Alle Ergebnisse nach Kreisfreien Städten beziehen sich auf den Gebietsstand 1. Januar 2021.

Bei der Addition der Angaben in den Tabellen kann es durch Runden der Zahlen zu Abweichungen in den Summen kommen.

[Inhalt](#)**1. Insolvenzverfahren - Übersicht seit 1991**

Zeitraum	Insolvenzen						Untern		
	ins-gesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereinigungsplan	voraussichtliche Forderungen in Millionen €	ins-gesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren
1991	89	x	67	22	x	401,2	86	x	67
1992	356	300,0	160	196	x	462,3	311	261,6	154
1993	844	137,1	372	472	x	1 528,8	656	110,9	343
1994	1 495	77,1	545	950	x	1 146,5	1 047	59,6	431
1995	2 185	46,2	694	1 491	x	1 533,7	1 836	75,4	629
1996	2 481	13,5	758	1 723	x	2 179,8	2 361	28,6	742
1997	2 783	12,2	744	2 039	x	1 831,0	2 630	11,4	729
1998	2 904	4,3	778	2 126	x	2 046,7	2 765	5,1	767
1999	2 974	2,4	941	2 033	-	1 606,9	2 488	-10,0	868
2000	3 050	2,6	1 254	1 780	16	2 357,4	2 541	2,1	1 073
2001	3 301	8,2	1 402	1 855	44	2 049,5	2 682	5,5	1 144
2002	4 957	50,2	3 286	1 654	17	2 388,8	2 727	1,7	1 475
2003	5 629	13,6	4 134	1 467	28	2 469,4	2 430	-10,9	1 365
2004	6 523	15,9	4 859	1 617	47	2 116,7	2 344	-3,5	1 366
2005	8 244	26,4	6 607	1 580	57	1 990,2	2 465	5,2	1 531
2006	9 106	10,5	7 906	1 160	40	2 770,8	2 212	-10,3	1 557
2007	9 323	2,4	8 300	988	35	1 399,9	1 815	-17,9	1 319
2008	8 384	-10,1	7 385	956	43	1 602,5	1 850	1,9	1 396
2009	8 631	2,9	7 477	1 125	29	1 538,4	1 942	5,0	1 510
2010	8 712	0,9	7 713	978	21	1 566,4	1 713	-11,8	1 352
2011	7 764	-10,9	6 742	1 000	22	1 239,0	1 587	-7,4	1 206
2012	7 010	-9,7	6 143	837	30	1 251,8	1 388	-12,5	1 080
2013	6 773	-3,4	5 927	831	15	1 188,5	1 255	-9,6	967
2014	6 530	-3,6	5 734	782	14	3 765,1	1 082	-13,8	856
2015	6 272	-4,0	5 482	779	11	971,9	1 004	-7,2	786
2016	5 929	-5,5	5 094	823	12	1 234,0	1 060	5,6	836
2017	5 400	-8,9	4 630	755	15	1 507,8	918	-13,4	732
2018	5 590	3,5	4 630	940	20	1 111,1	812	-11,5	644
2019	5 316	-4,9	4 327	969	20	553,2	685	-15,6	525
2020	3 800	-28,5	3 017	762	21	794,0	569	-16,9	437
1. Quartal	1 189	-9,0	1 020	162	7	218,4	171	-7,6	127
2. Quartal	1 182	-14,5	907	267	8	140,3	174	-8,9	136
1. Halbjahr	2 371	-11,8	1 927	429	15	358,7	345	-8,2	263
3. Quartal	782	-41,3	589	191	2	172,1	111	-27,9	82
4. Quartal	647	-50,0	501	142	4	263,2	113	-27,1	92
2. Halbjahr	1 429	-45,6	1 090	333	6	435,3	224	-27,5	174
2021	5 839	53,7	5 037	797	5	618,5	521	-8,4	402
Januar	398	-2,9	358	40	-	20,9	31	-47,5	27
Februar	514	36,3	445	68	1	44,7	38	-28,3	28
März	635	58,0	577	58	-	52,0	48	-18,6	40
1. Quartal	1 547	30,1	1 380	166	1	117,6	117	-31,6	95
April	466	31,6	401	65	-	46,4	45	-40,0	37
Mai	597	75,6	481	114	2	62,1	46	-16,4	36
Juni	604	23,8	520	84	-	49,9	45	2,3	29
2. Quartal	1 667	41,0	1 402	263	2	158,4	136	-21,8	102
1. Halbjahr	3 214	35,6	2 782	429	3	276,1	253	-26,7	197
Juli	484	19,2	403	81	-	50,9	39	-27,8	30
August	410	86,4	332	78	-	76,1	36	28,6	28
September	447	186,5	389	57	1	67,5	44	51,7	33
3. Quartal	1 341	71,5	1 124	216	1	194,6	119	7,2	91
Oktober	441	139,7	395	46	-	53,0	49	32,4	35
November	429	101,4	380	48	1	47,9	48	108,7	39
Dezember	414	65,6	356	58	-	47,0	52	-1,9	40
4. Quartal	1 284	98,5	1 131	152	1	147,8	149	31,9	114
2. Halbjahr	2 625	83,7	2 255	368	2	342,4	268	19,6	205

1) 1999 bis 2001: einschließlich Verbraucherinsolvenzverfahren für Kleingewerbetreibende.

ehmen ¹⁾			Übrige Schuldner						Zeitraum
mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereini-gungs-plan	voraussicht-liche Forde-rungen in Millionen €	ins-gesamt	Verände-rung zum Vorjahr in %	eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereini-gungs-plan	voraussicht-liche Forde-rungen in Millionen €	
19	x	401,2	3	x	-	3	x	0,0	1991
157	x	456,8	45	x	6	39	x	5,5	1992
313	x	1 501,1	188	317,8	29	159	x	27,7	1993
616	x	1 037,7	448	138,3	114	334	x	108,8	1994
1 207	x	1 443,6	349	-22,1	65	284	x	90,1	1995
1 619	x	2 159,1	120	-65,6	16	104	x	20,7	1996
1 901	x	1 819,4	153	27,5	15	138	x	11,6	1997
1 998	x	2 008,1	139	-9,2	11	128	x	38,6	1998
1 620	-	1 535,8	486	249,6	73	413	-	71,1	1999
1 465	3	2 223,5	509	4,7	181	315	13	133,9	2000
1 531	7	1 862,3	619	21,6	258	324	37	187,1	2001
1 252	x	1 721,3	2 230	260,3	1 811	402	17	667,5	2002
1 065	x	1 718,8	3 199	43,5	2 769	402	28	750,6	2003
978	x	1 057,3	4 179	30,6	3 493	639	47	1 059,3	2004
934	x	1 070,7	5 779	38,3	5 076	646	57	919,4	2005
655	x	1 973,1	6 894	19,3	6 349	505	40	797,7	2006
496	x	657,6	7 508	8,9	6 981	492	35	742,3	2007
454	x	935,0	6 534	-13,0	5 989	502	43	667,5	2008
432	x	889,1	6 689	2,4	5 967	693	29	649,3	2009
361	x	919,3	6 999	4,6	6 361	617	21	647,1	2010
381	x	707,0	6 177	-11,7	5 536	619	22	532,0	2011
308	x	786,7	5 622	-9,0	5 063	529	30	465,1	2012
288	x	741,9	5 518	-1,8	4 960	543	15	446,6	2013
226	x	3 338,3	5 448	-1,3	4 878	556	14	426,8	2014
218	x	557,9	5 268	-3,3	4 696	561	11	414,0	2015
224	x	935,7	4 869	-7,6	4 258	599	12	298,2	2016
186	x	1 201,2	4 482	-7,9	3 898	569	15	306,6	2017
168	x	811,5	4 778	6,6	3 986	772	20	299,6	2018
160	x	296,6	4 631	-3,1	3 802	809	20	256,6	2019
132	x	531,8	3 231	-30,2	2 580	630	21	262,2	2020
44	x	121,2	1 018	-9,3	893	118	7	97,2	1. Quartal
38	x	63,7	1 008	-15,4	771	229	8	76,7	2. Quartal
82	x	184,9	2 026	-12,4	1 664	347	15	173,9	1. Halbjahr
29	x	137,7	671	-43,1	507	162	2	34,3	3. Quartal
21	x	209,2	534	-53,1	409	121	4	54,0	4. Quartal
50	x	346,9	1 205	-48,0	916	283	6	88,4	2. Halbjahr
119	x	301,8	5 318	64,6	4 635	678	5	316,7	2021
4	x	4,5	367	4,6	331	36	-	16,4	Januar
10	x	19,3	476	46,9	417	58	1	25,4	Februar
8	x	19,8	587	71,1	537	50	-	32,2	März
22	x	43,6	1 430	40,5	1 285	144	1	74,0	1. Quartal
8	x	24,5	421	50,9	364	57	-	21,9	April
10	x	29,1	551	93,3	445	104	2	33,0	Mai
16	x	10,5	559	25,9	491	68	-	39,4	Juni
34	x	64,1	1 531	51,9	1 300	229	2	94,3	2. Quartal
56	x	107,7	2 961	46,2	2 585	373	3	168,3	1. Halbjahr
9	x	24,5	445	26,4	373	72	-	26,4	Juli
8	x	49,9	374	94,8	304	70	-	26,2	August
11	x	44,6	403	217,3	356	46	1	22,9	September
28	x	119,1	1 222	82,1	1 033	188	1	75,5	3. Quartal
14	x	27,8	392	166,7	360	32	-	25,2	Oktober
9	x	19,9	381	100,5	341	39	1	28,0	November
12	x	27,3	362	83,8	316	46	-	19,7	Dezember
35	x	75,0	1 135	112,5	1 017	117	1	72,9	4. Quartal
63	x	194,0	2 357	95,6	2 050	305	2	148,4	2. Halbjahr

[Inhalt](#)**2. Insolvenzverfahren nach ausgewählten Merkmalen**

Jahr 2020 und 2021

Art des Schuldners Rechtsform Alter der Unternehmen	2020	2021	Veränderung zum Vorjahr in %	2021			
				eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schulden- bereini- gungs- plan	voraussicht- liche Forde- rungen in Millionen €
Insgesamt	3 800	5 839	53,7	5 037	797	5	618,5
Unternehmen	569	521	-8,4	402	119	x	301,8
Rechtsform							
Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende	249	225	-9,6	200	25	x	47,7
Personengesellschaften	25	32	28,0	26	6	x	97,5
darunter							
Offene Handelsgesellschaften	-	-	-	-	-	x	-
Kommanditgesellschaften (ohne GmbH & Co. KG)	-	1	x	1	-	x	.
GmbH & Co. KG	19	26	36,8	21	5	x	95,3
Gesellschaften bürger- lichen Rechts (GbR)	6	5	-16,7	4	1	x	2,2
Gesellschaften mbH	283	256	-9,5	170	86	x	153,4
GmbH ohne Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)	216	180	-16,7	136	44	x	145,9
Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)	67	76	13,4	34	42	x	7,5
Aktiengesellschaften, KGaA	3	3	-	2	1	x	2,8
sonstige Rechtsformen ¹⁾	9	5	-44,4	4	1	x	0,4
Alter der Unternehmen							
bis unter 8 Jahre alt ²⁾	280	288	2,9	207	81	x	97,8
darunter							
bis 3 Jahre alt	146	184	26,0	138	46	x	43,1
8 und mehr Jahre alt	289	233	-19,4	195	38	x	204,0
Unternehmen mit ... Arbeitnehmern							
keine und unbekannt	357	348	-2,5	258	90	x	157,5
bis 5 Arbeitnehmer	109	93	-14,7	71	22	x	39,8
6 bis 10 Arbeitnehmer	36	28	-22,2	24	4	x	13,3
11 Arbeitnehmer und mehr	67	52	-22,4	49	3	x	91,1
Übrige Schuldner	3 231	5 318	64,6	4 635	678	5	316,7
natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	12	17	41,7	17	-	x	14,0
ehemals selbstständig Tätige	439	770	75,4	756	14	-	124,7
mit Regelinsolvenzverfahren	294	423	43,9	409	14	x	93,9
mit Verbraucherinsolvenzverfahren	145	347	139,3	347	-	-	30,8
Verbraucher	2 011	3 698	83,9	3 689	4	5	149,9
Nachlässe und Gesamtgut	769	833	8,3	173	660	x	28,1

1) Beispielsweise Vereine und Genossenschaften.

2) Einschließlich unbekannt.

[Inhalt](#)**3. Insolvenzverfahren nach Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen, Art des Schuldners und Art des Verfahrens**

Jahr 2021

Voraussichtliche Forderungen von ... bis unter ... €	Insgesamt		Veränderung zum Vorjahr	Art des Verfahrens						
				eröffnet		mangels Masse abgewiesen		Schuldenbe- reinigungsplan		
	Anzahl	%	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Insgesamt										
unter 5 000	437	7,5	10,1	97	1,9	340	42,7	-	-	
5 000 - 50 000	3 721	63,7	63,1	3 370	66,9	346	43,4	5	100,0	
50 000 - 250 000	1 350	23,1	61,9	1 276	25,3	74	9,3	-	-	
250 000 - 500 000	152	2,6	21,6	133	2,6	19	2,4	-	-	
500 000 - 1 Million	86	1,5	34,4	71	1,4	15	1,9	-	-	
1 Million - 5 Millionen	74	1,3	1,4	72	1,4	2	0,3	-	-	
5 Millionen und mehr	19	0,3	-26,9	18	0,4	1	0,1	-	-	
Insgesamt	5 839	100	53,7	5 037	100	797	100	5	100	
Unternehmen										
unter 5 000	8	1,5	-57,9	1	0,2	7	5,9	x	x	
5 000 - 50 000	147	28,2	-6,4	91	22,6	56	47,1	x	x	
50 000 - 250 000	199	38,2	-8,3	164	40,8	35	29,4	x	x	
250 000 - 500 000	62	11,9	5,1	54	13,4	8	6,7	x	x	
500 000 - 1 Million	46	8,8	9,5	36	9,0	10	8,4	x	x	
1 Million - 5 Millionen	40	7,7	-25,9	38	9,5	2	1,7	x	x	
5 Millionen und mehr	19	3,6	-9,5	18	4,5	1	0,8	x	x	
Insgesamt	521	100	-8,4	402	100	119	100	x	x	
ehemals selbstständig Tätige¹⁾										
unter 5 000	4	0,5	100,0	1	0,1	3	21,4	-	-	
5 000 - 50 000	302	39,2	87,6	296	39,2	6	42,9	-	-	
50 000 - 250 000	374	48,6	73,1	371	49,1	3	21,4	-	-	
250 000 - 500 000	48	6,2	26,3	46	6,1	2	14,3	-	-	
500 000 - 1 Million	19	2,5	46,2	19	2,5	-	-	-	-	
1 Million - 5 Millionen	23	3,0	228,6	23	3,0	-	-	-	-	
5 Millionen und mehr	-	-	-100,0	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	770	100	75,4	756	100	14	100	-	-	
Verbraucher										
unter 5 000	71	1,9	77,5	71	1,9	-	-	-	-	
5 000 - 50 000	2 872	77,7	79,5	2 863	77,6	4	100,0	5	100,0	
50 000 - 250 000	712	19,3	106,4	712	19,3	-	-	-	-	
250 000 - 500 000	26	0,7	52,9	26	0,7	-	-	-	-	
500 000 - 1 Million	12	0,3	100,0	12	0,3	-	-	-	-	
1 Million - 5 Millionen	5	0,1	66,7	5	0,1	-	-	-	-	
5 Millionen und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	3 698	100	83,9	3 689	100	4	100	5	100	
natürliche Personen als Gesellschafter, Nachlässe und Gesamtgut										
unter 5 000	354	41,6	5,4	24	12,6	330	50,0	x	x	
5 000 - 50 000	400	47,1	10,2	120	63,2	280	42,4	x	x	
50 000 - 250 000	65	7,6	16,1	29	15,3	36	5,5	x	x	
250 000 - 500 000	16	1,9	45,5	7	3,7	9	1,4	x	x	
500 000 - 1 Million	9	1,1	200,0	4	2,1	5	0,8	x	x	
1 Million - 5 Millionen	6	0,7	-33,3	6	3,2	-	-	x	x	
5 Millionen und mehr	-	-	-100,0	-	-	-	-	x	x	
Insgesamt	850	100	8,8	190	100	660	100	x	x	

1) Die ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen.

4. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Wirtschaftsbereichen und Art des Verfahrens

Jahr 2020 und 2021

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Wirtschaftsabteilung	2020	2021	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens	
					eröffnet	mangels Masse abgewiesen
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2	2	-	2	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	59	40	-32,2	37	3
	darunter					
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	6	5	-16,7	5	-
11	Getränkeherstellung	-	1	x	1	-
13	Herstellung von Textilien	2	-	-100,0	-	-
14	Herstellung von Bekleidung	1	1	-	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	3	-	x	-	-
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	3	-	x	-	-
18	Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von Ton-, Bild- und Datenträgern	2	4	100,0	3	1
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3	1	-66,7	1	-
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	3	3	-	2	1
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	4	1	-75,0	1	-
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	17	11	-35,3	10	1
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	1	-	1	-
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	2	1	-50,0	1	-
28	Maschinenbau	6	3	-50,0	3	-
31	Herstellung von Möbeln	1	2	100,0	2	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	1	-	1	-
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	4	5	25,0	5	-
D	Energieversorgung	1	3	200,0	3	-
E	Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	9	-	-100,0	-	-
F	Baugewerbe	96	105	9,4	77	28
41	Hochbau	16	7	-56,3	7	-
42	Tiefbau	5	1	-80,0	1	-
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	75	97	29,3	69	28
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	97	81	-16,5	68	13
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	20	14	-30,0	11	3
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	29	24	-17,2	19	5
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	48	43	-10,4	38	5
H	Verkehr und Lagerei	33	27	-18,2	20	7
	darunter					
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	15	16	6,7	12	4
50	Schifffahrt	1	1	-	1	-
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	10	3	-70,0	2	1
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	7	7	-	5	2
I	Gastgewerbe	55	44	-20,0	38	6
55	Beherbergung	4	4	-	4	-
56	Gastronomie	51	40	-21,6	34	6
J	Information und Kommunikation	13	13	-	8	5
	darunter					
58	Verlagswesen	-	1	x	-	1
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen u. Fernseh- programmen; Kinos; Tonstudios u. Verlegen von Musik	1	-	-100,0	-	-
61	Telekommunikation	1	-	-100,0	-	-
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	10	12	20,0	8	4
63	Informationsdienstleistungen	1	-	-100,0	-	-
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13	15	15,4	11	4
	darunter					
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	10	13	30,0	9	4
66	mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	3	2	-33,3	2	-
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	14	19	35,7	10	9

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Wirtschaftsabteilung	2020	2021	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens	
					eröffnet	mangels Masse abgewiesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	54	69	27,8	42	27
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	1	2	100,0	2	-
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	24	27	12,5	13	14
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	15	22	46,7	13	9
72	Forschung und Entwicklung	3	4	33,3	3	1
73	Werbung und Marktforschung	4	5	25,0	3	2
74	sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	7	8	14,3	7	1
75	Veterinärwesen	-	1	x	1	-
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	69	47	-31,9	35	12
77	Vermietung von beweglichen Sachen	3	4	33,3	3	1
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	7	4	-42,9	4	-
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	4	3	-25,0	2	1
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	5	4	-20,0	3	1
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	36	21	-41,7	13	8
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unter- nehmen und Privatpersonen a. n. g.	14	11	-21,4	10	1
P	Erziehung und Unterricht	8	7	-12,5	7	-
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	14	13	-7,1	12	1
	darunter					
86	Gesundheitswesen	10	4	-60,0	4	-
88	Sozialwesen (ohne Heime)	4	9	125,0	8	1
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	15	10	-33,3	8	2
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	17	26	52,9	24	2
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	2	3	50,0	2	1
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	1	2	100,0	2	-
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	14	21	50,0	20	1
A-N, P-S	Insgesamt	569	521	-8,4	402	119

[Inhalt](#)**5. Insolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens und voraussichtlichen Forderungen**

Jahr 2020 und 2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Eröffnete Verfahren	Mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schulden- bereinigungs- plan	Voraussichtliche Forderungen in Millionen €
2021						
Chemnitz, Stadt	535	10,1	413	122	-	99,7
Erzgebirgskreis	316	0,6	243	72	1	28,9
Mittelsachsen	379	90,5	348	29	2	37,9
Vogtlandkreis	315	65,8	245	70	-	40,7
Zwickau	509	62,1	394	115	-	49,8
Dresden, Stadt	664	73,8	642	22	-	75,5
Bautzen	369	88,3	348	21	-	30,6
Görlitz	210	47,9	203	7	-	31,4
Meißen	222	59,7	214	8	-	25,8
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	253	102,4	246	7	-	22,2
Leipzig, Stadt	1 359	56,6	1 131	227	1	84,4
Leipzig	406	56,8	343	63	-	51,5
Nordsachsen	289	68,0	256	32	1	21,1
Sachsen¹⁾	5 839	53,7	5 037	797	5	618,5
darunter außerhalb des Landes	13	-7,1	11	2	-	19,0
2020						
Chemnitz, Stadt	486	-25,3	320	163	3	39,2
Erzgebirgskreis	314	-9,5	219	94	1	57,0
Mittelsachsen	199	-38,4	170	27	2	29,7
Vogtlandkreis	190	-29,1	151	39	-	14,4
Zwickau	314	-21,5	256	55	3	39,1
Dresden, Stadt	382	-30,7	332	45	5	82,9
Bautzen	196	-32,6	179	17	-	17,0
Görlitz	142	-28,6	133	9	-	46,6
Meißen	139	-21,5	130	9	-	35,3
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	125	-42,1	113	11	1	128,3
Leipzig, Stadt	868	-31,9	643	220	5	185,2
Leipzig	259	-25,8	216	43	-	46,7
Nordsachsen	172	-31,7	144	27	1	11,1
Sachsen¹⁾	3 800	-28,5	3 017	762	21	794,0
darunter außerhalb des Landes	14	-22,2	11	3	-	61,6

1) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

[Inhalt](#)**6. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Rechtsformen**

Jahr 2020 und 2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Darunter eröffnete Verfahren	Rechtsform				
				Einzel- unter- nehmen	Personen- gesell- schaften	Gesell- schaften mbH	Aktien- gesell- schaften, KGaA	sonstige Rechts- formen ¹⁾
2021								
Chemnitz, Stadt	54	38,5	39	17	9	28	-	-
Erzgebirgskreis	23	-51,1	21	11	-	12	-	-
Mittelsachsen	21	-38,2	14	6	2	13	-	-
Vogtlandkreis	22	15,8	17	12	1	9	-	-
Zwickau	35	-14,6	28	11	2	22	-	-
Dresden, Stadt	82	-4,7	66	39	3	40	-	-
Bautzen	23	-8,0	17	11	1	10	-	1
Görlitz	36	38,5	32	19	4	13	-	-
Meißen	31	29,2	27	19	1	10	-	1
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	27	-15,6	25	17	1	9	-	-
Leipzig, Stadt	112	-4,3	82	44	3	59	3	3
Leipzig	28	-22,2	15	11	3	14	-	-
Nordsachsen	20	-37,5	14	8	-	12	-	-
Sachsen²⁾	521	-8,4	402	225	32	256	3	5
darunter außerhalb des Landes	7	-36,4	5	-	2	5	-	-
2020								
Chemnitz, Stadt	39	-39,1	28	11	1	27	-	-
Erzgebirgskreis	47	20,5	44	30	-	17	-	-
Mittelsachsen	34	-17,1	29	17	2	14	1	-
Vogtlandkreis	19	-38,7	18	10	-	9	-	-
Zwickau	41	7,9	30	19	-	20	-	2
Dresden, Stadt	86	-14,9	65	31	7	47	-	1
Bautzen	25	-39,0	20	15	-	10	-	-
Görlitz	26	-23,5	21	16	1	7	-	2
Meißen	24	-11,1	22	11	-	12	1	-
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	32	-13,5	26	12	5	15	-	-
Leipzig, Stadt	117	-25,0	77	41	5	68	-	3
Leipzig	36	-21,7	26	15	3	17	-	1
Nordsachsen	32	45,5	23	19	-	13	-	-
Sachsen²⁾	569	-16,9	437	249	25	283	3	9
darunter außerhalb des Landes	11	37,5	8	2	1	7	1	-

1) Beispielsweise Vereine und Genossenschaften.

2) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

[Inhalt](#)**7. Unternehmensinsolvenzverfahren nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Wirtschaftsbereichen und voraussichtlichen Forderungen**

Jahr 2020 und 2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Verarbeitendes Gewerbe	Bau- gewerbe	Handel; Instand- haltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lagerei	Gast- gewerbe	Infor- mation und Kommuni- kation	Erbringung von Finanz- und Versi- cherungs- dienst- leistungen	Grund- stücks- und Woh- nungs- wesen
		C	F	G	H	I	J	K	L
2021									
Chemnitz, Stadt	54	5	11	8	2	4	-	4	6
Erzgebirgskreis	23	3	1	10	1	3	-	-	-
Mittelsachsen	21	3	-	5	1	2	1	-	1
Vogtlandkreis	22	4	3	5	-	3	-	-	-
Zwickau	35	2	14	5	1	2	1	1	2
Dresden, Stadt	82	4	11	9	4	9	3	4	1
Bautzen	23	1	3	4	2	1	-	1	-
Görlitz	36	6	5	6	5	2	-	-	-
Meißen	31	1	11	5	2	3	-	-	-
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	27	-	12	3	2	2	-	-	-
Leipzig, Stadt	112	8	26	14	3	7	7	4	5
Leipzig	28	2	4	4	2	2	1	1	2
Nordsachsen	20	-	3	2	2	3	-	-	2
Sachsen¹⁾	521	40	105	81	27	44	13	15	19
darunter außerhalb des Landes	7	1	1	1	-	1	-	-	-
2020									
Chemnitz, Stadt	39	3	8	6	1	2	2	1	-
Erzgebirgskreis	47	7	9	8	3	5	1	-	1
Mittelsachsen	34	9	4	5	2	3	-	1	1
Vogtlandkreis	19	5	3	5	1	-	-	-	1
Zwickau	41	5	5	8	2	3	2	-	1
Dresden, Stadt	86	2	12	17	6	8	2	3	1
Bautzen	25	3	6	3	4	1	-	-	-
Görlitz	26	4	4	7	-	3	-	-	1
Meißen	24	4	2	2	4	4	-	-	-
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	32	6	5	5	2	2	-	2	2
Leipzig, Stadt	117	4	21	17	3	18	3	3	5
Leipzig	36	5	7	6	-	4	2	1	1
Nordsachsen	32	1	8	6	5	2	-	1	-
Sachsen¹⁾	569	59	96	97	33	55	13	13	14
darunter außerhalb des Landes	11	1	2	2	-	-	1	1	-

1) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen u. technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Übrige Wirtschaftsbereiche	Voraussichtliche Forderungen in Millionen €	Kreisfreie Stadt Landkreis Land
M	N	Q	R	S	A, B, D, E, P		
7	6	-	-	1	-	81,5	Chemnitz, Stadt
1	2	1	-	-	1	10,8	Erzgebirgskreis
3	2	-	3	-	-	11,6	Mittelsachsen
3	3	-	-	1	-	19,0	Vogtlandkreis
2	3	-	-	2	-	22,7	Zwickau
17	8	-	3	8	1	38,5	Dresden, Stadt
5	2	1	-	2	1	10,3	Bautzen
3	3	3	-	2	1	17,4	Görlitz
2	4	2	-	1	-	11,3	Meißen
1	3	1	-	1	2	11,1	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
12	9	4	3	6	4	19,8	Leipzig, Stadt
7	1	-	1	1	-	25,1	Leipzig
5	1	1	-	1	-	4,2	Nordsachsen
69	47	13	10	26	12	301,8	Sachsen¹⁾ darunter außerhalb des Landes
1	-	-	-	-	2	18,6	
4	8	-	1	1	2	18,2	Chemnitz, Stadt
5	3	2	2	-	1	46,4	Erzgebirgskreis
2	4	1	-	1	1	19,2	Mittelsachsen
1	2	1	-	-	-	7,2	Vogtlandkreis
3	7	3	1	1	-	8,1	Zwickau
10	11	4	3	3	4	36,4	Dresden, Stadt
1	5	-	1	1	-	6,5	Bautzen
-	2	-	3	-	2	29,5	Görlitz
5	1	1	-	-	1	15,0	Meißen
3	2	-	-	2	1	94,2	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
15	16	2	3	3	4	153,7	Leipzig, Stadt
2	4	-	-	2	2	31,3	Leipzig
-	4	-	-	3	2	4,7	Nordsachsen
54	69	14	15	17	20	531,8	Sachsen¹⁾ darunter außerhalb des Landes
3	-	-	1	-	-	61,5	

[Inhalt](#)**8. Insolvenzverfahren der übrigen Schuldner nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Art des Verfahrens sowie Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen**

Jahr 2020 und 2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr in %	Art des Verfahrens			Art des Schu		
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden bereini- gungs- plan	ehemals selbstständig Tätige		
						zu- sammen	Regel- insolvenz- verfahren	Verbraucher- insolvenz- verfahren
								202
Chemnitz, Stadt	481	7,6	374	107	-	55	35	20
Erzgebirgskreis	293	9,7	222	70	1	36	18	18
Mittelsachsen	358	117,0	334	22	2	44	23	21
Vogtlandkreis	293	71,3	228	65	-	43	32	11
Zwickau	474	73,6	366	108	-	51	29	22
Dresden, Stadt	582	96,6	576	6	-	116	48	68
Bautzen	346	102,3	331	15	-	46	20	26
Görlitz	174	50,0	171	3	-	37	18	19
Meißen	191	66,1	187	4	-	43	17	26
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	226	143,0	221	5	-	50	26	24
Leipzig, Stadt	1 247	66,0	1 049	197	1	155	91	64
Leipzig	378	69,5	328	50	-	62	45	17
Nordsachsen	269	92,1	242	26	1	28	18	10
Sachsen¹⁾	5 318	64,6	4 635	678	5	770	423	347
darunter außerhalb des Landes	6	100,0	6	-	-	4	3	1
								202
Chemnitz, Stadt	447	-23,9	292	152	3	40	29	11
Erzgebirgskreis	267	-13,3	175	91	1	31	23	8
Mittelsachsen	165	-41,5	141	22	2	29	19	10
Vogtlandkreis	171	-27,8	133	38	-	18	15	3
Zwickau	273	-24,6	226	44	3	33	25	8
Dresden, Stadt	296	-34,2	267	24	5	56	34	22
Bautzen	171	-31,6	159	12	-	26	17	9
Görlitz	116	-29,7	112	4	-	25	17	8
Meißen	115	-23,3	108	7	-	25	13	12
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	93	-48,0	87	5	1	20	11	9
Leipzig, Stadt	751	-32,8	566	180	5	94	59	35
Leipzig	223	-26,4	190	33	-	29	23	6
Nordsachsen	140	-39,1	121	18	1	13	9	4
Sachsen¹⁾	3 231	-30,2	2 580	630	21	439	294	145
darunter außerhalb des Landes	3	-70,0	3	-	-	-	-	-

1) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldner, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

Jahr 2020 und 2021

Inhabern		Voraussichtliche Forderungen in Millionen €				Kreisfreie Stadt Landkreis Land
Verbraucher	natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut	insgesamt	ehemals selbstständig Tätige ¹⁾	Verbraucher	natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut	
314	112	18,2	4,5	12,8	0,9	Chemnitz, Stadt
174	83	18,2	6,6	7,8	3,8	Erzgebirgskreis
284	30	26,3	11,0	12,4	2,9	Mittelsachsen
175	75	21,7	11,2	8,9	1,6	Vogtlandkreis
293	130	27,2	8,3	12,2	6,6	Zwickau
456	10	37,1	15,5	16,5	5,1	Dresden, Stadt
277	23	20,3	7,0	11,6	1,7	Bautzen
131	6	13,9	6,2	7,6	0,2	Görlitz
143	5	14,4	7,0	7,4	-	Meißen
172	4	11,0	4,6	6,4	-	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
829	263	64,6	20,1	30,0	14,5	Leipzig, Stadt
246	70	26,5	16,0	8,2	2,3	Leipzig
202	39	16,9	6,5	8,1	2,4	Nordsachsen
3 698	850	316,7	124,7	149,9	42,1	Sachsen¹⁾
2	-	0,4	0,4	-	-	darunter außerhalb des Landes
20						
238	169	21,0	7,5	9,5	4,0	Chemnitz, Stadt
131	105	10,6	3,7	5,0	1,9	Erzgebirgskreis
105	31	10,5	5,1	4,2	1,2	Mittelsachsen
108	45	7,1	2,3	3,9	0,9	Vogtlandkreis
184	56	31,0	5,7	9,4	15,9	Zwickau
209	31	46,5	7,5	7,2	31,8	Dresden, Stadt
132	13	10,6	3,7	5,2	1,7	Bautzen
86	5	17,0	13,6	3,2	0,2	Görlitz
80	10	20,3	3,5	3,4	13,4	Meißen
68	5	34,1	31,3	2,8	0,0	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
423	234	31,5	10,3	15,4	5,8	Leipzig, Stadt
142	52	15,4	4,2	5,7	5,5	Leipzig
102	25	6,5	1,7	4,4	0,4	Nordsachsen
2 011	781	262,2	100,0	79,4	82,9	Sachsen¹⁾
3	-	0,1	-	0,1	-	darunter außerhalb des Landes

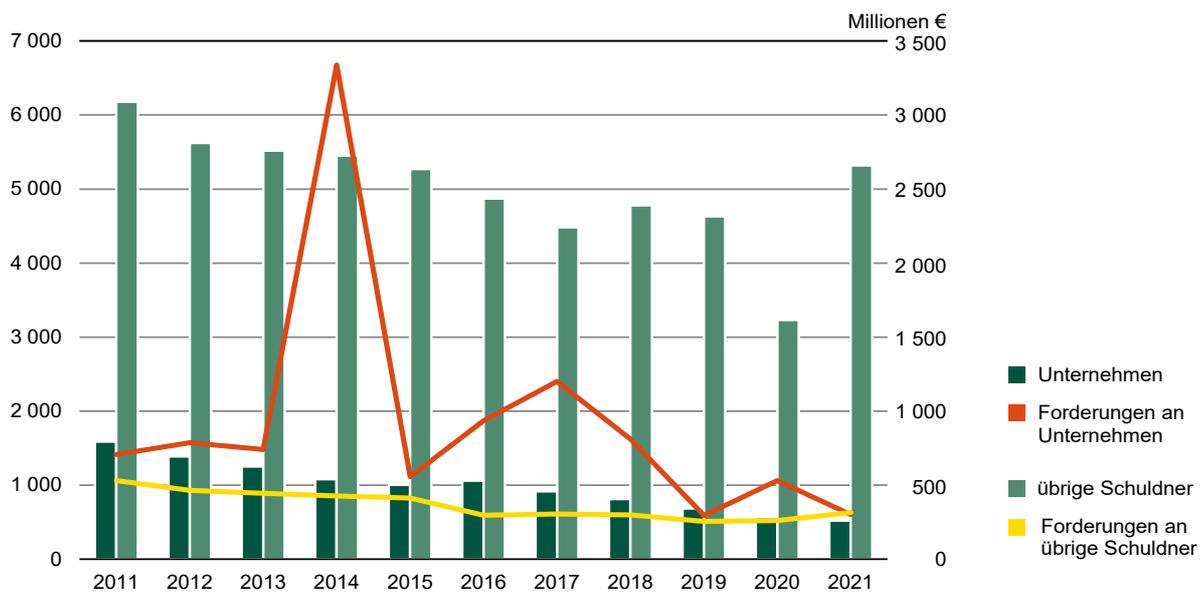
Abb. 1 Insolvenzverfahren 2011 bis 2021 nach Art des Schuldners und voraussichtlichen Forderungen

Abb. 2 Insolvenzverfahren 2021 nach Art des Schuldners und Größenklassen der voraussichtlichen Forderungen

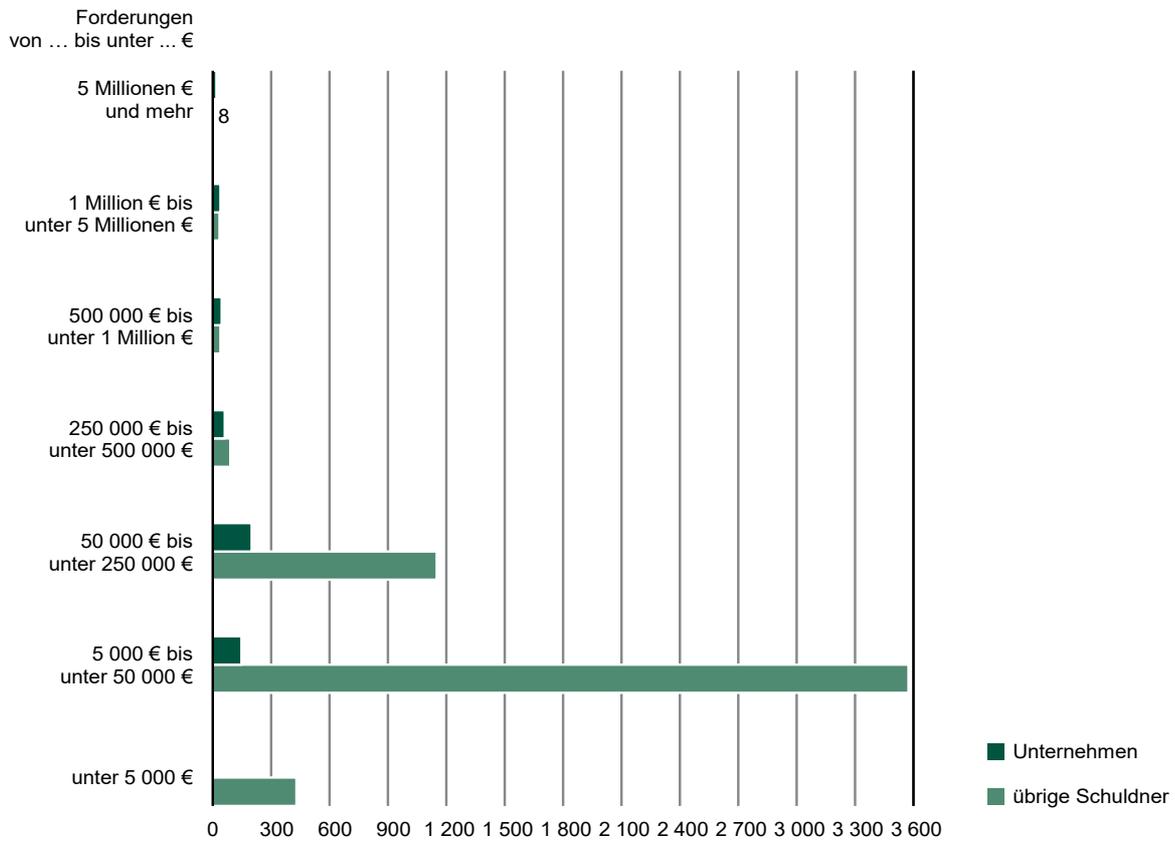
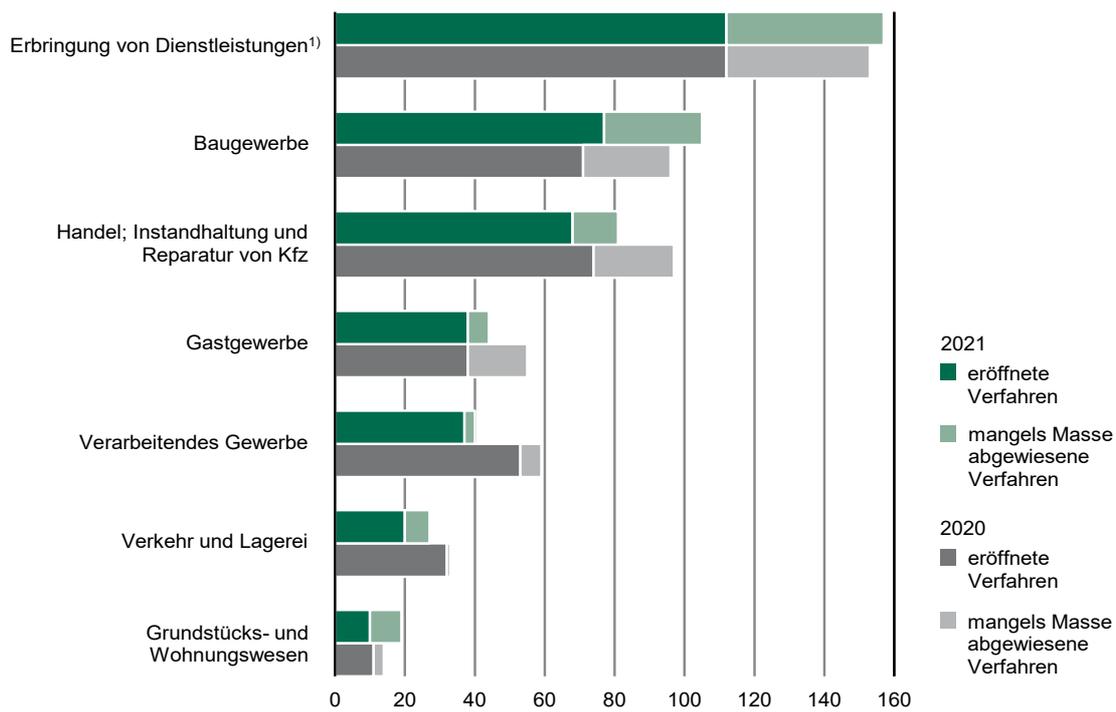


Abb. 3 Unternehmensinsolvenzverfahren 2020 und 2021 in den am stärksten besetzten Wirtschaftsbereichen

1) Verfahren der Bereiche K (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen), M (freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen), N (sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) und S (sonstige Dienstleistungen).

Abb. 4 Unternehmensinsolvenzverfahren 2020 und 2021 nach Rechtsformen in Prozent

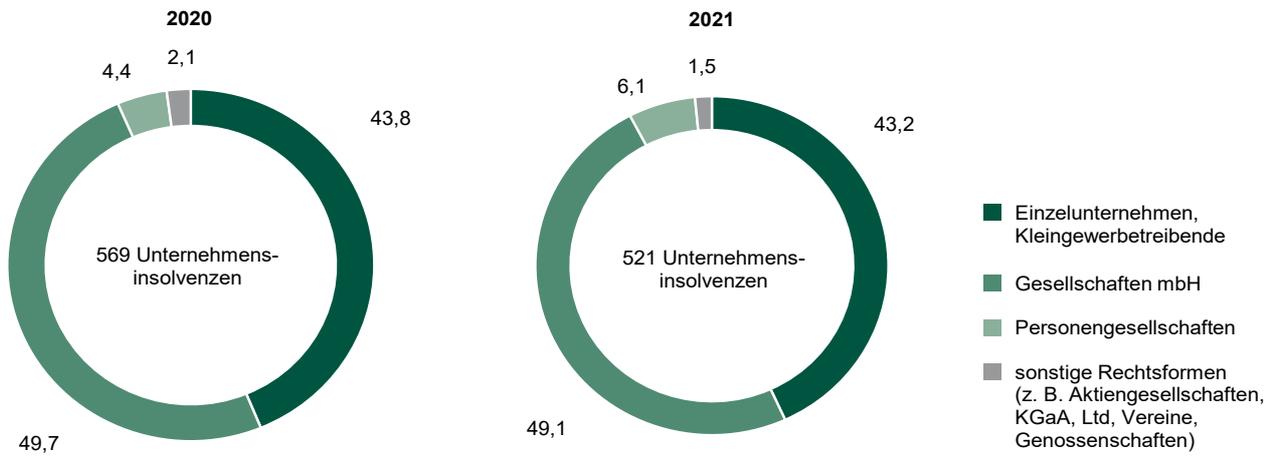
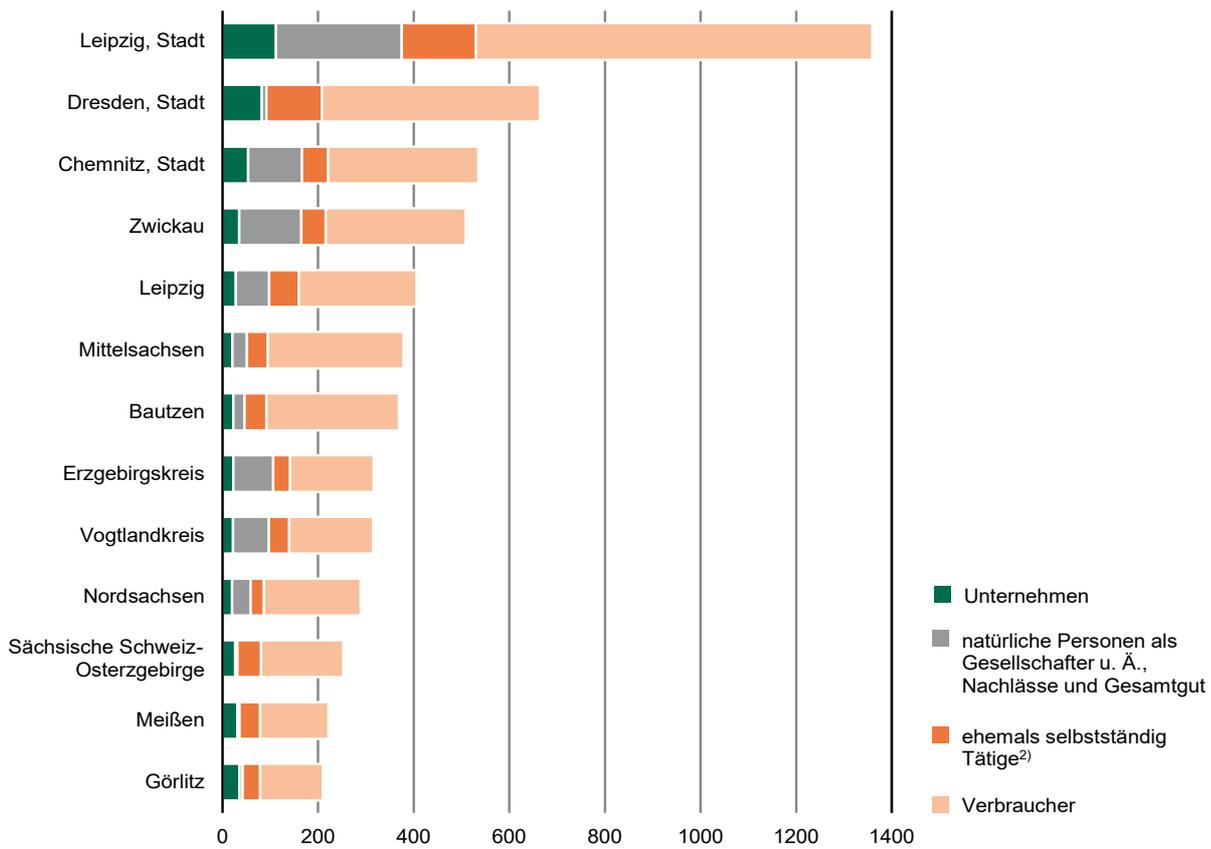


Abb. 5 Insolvenzverfahren 2021 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen¹⁾ sowie Art des Schuldners

1) Ohne Insolvenzverfahren von Schuldern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

2) Die ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen.

[Inhalt](#)

Abb. 6 Veränderung der Zahl der Unternehmensinsolvenzverfahren in Sachsen 2021 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen
Gebietsstand: 1. Januar 2021

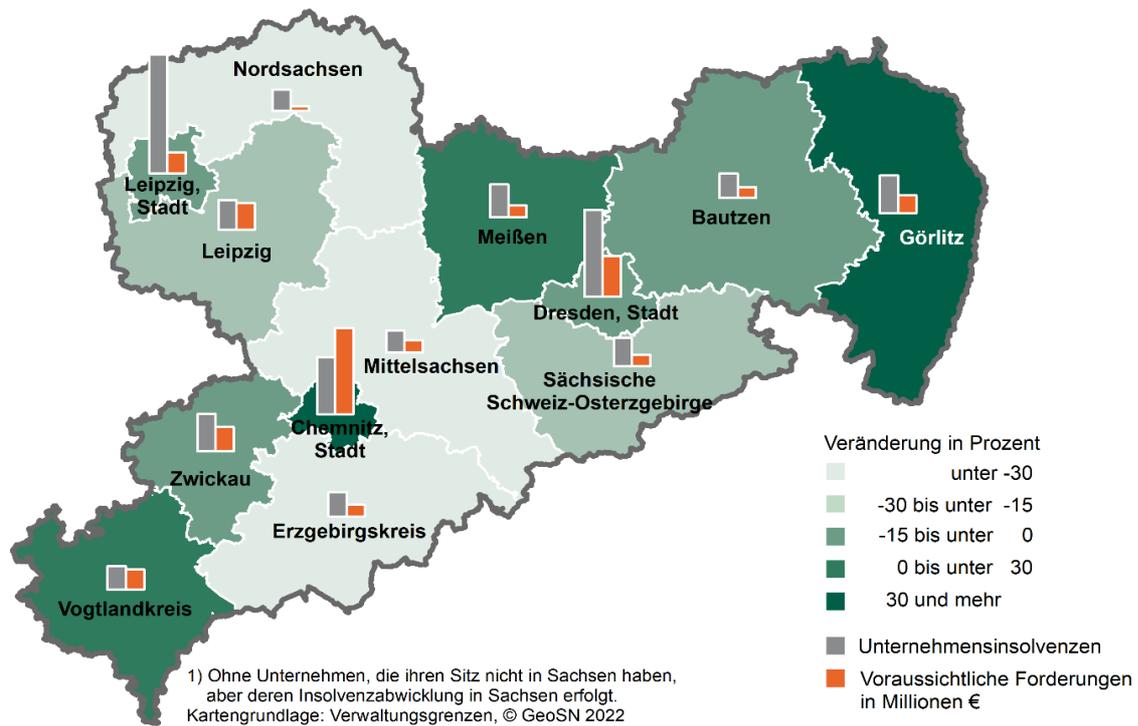
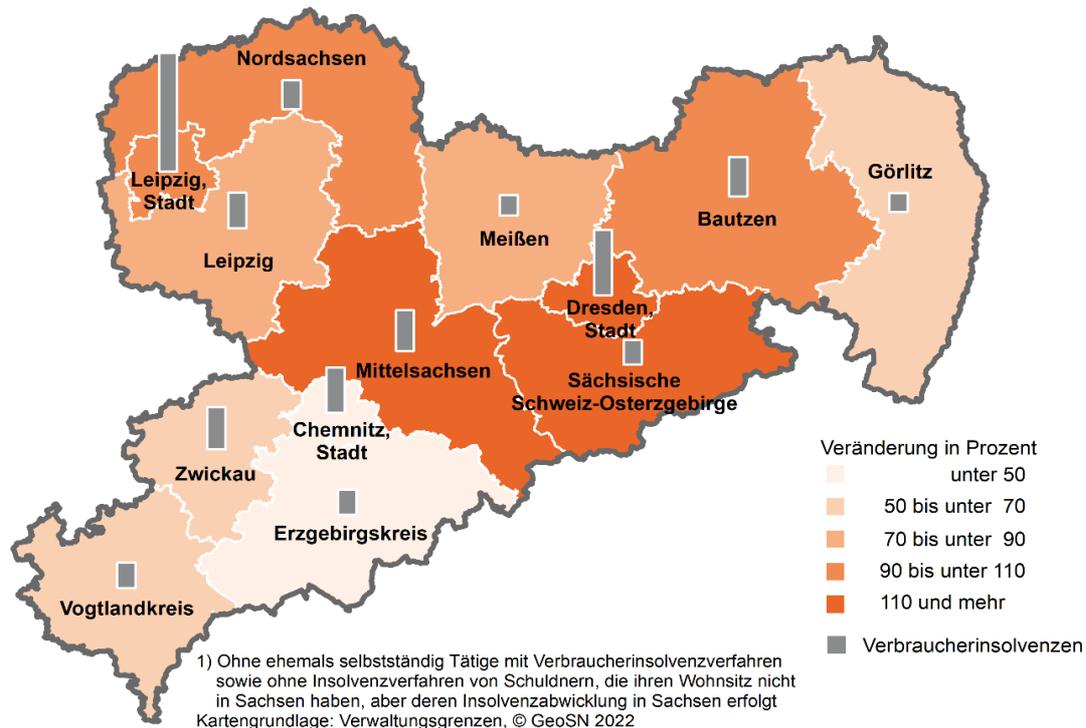
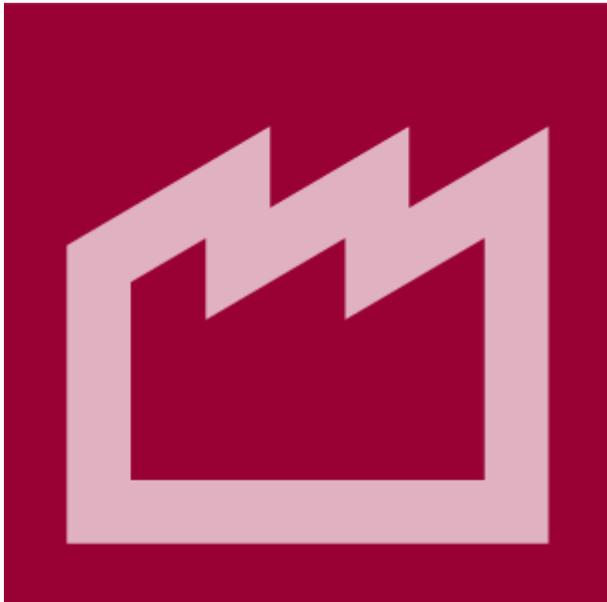


Abb. 7 Veränderung der Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren¹⁾ in Sachsen 2021 gegenüber dem Vorjahr nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Gebietsstand: 1. Januar 2021



Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13/03/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter unter:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html und

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/_inhalt.html (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren).

- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- keine

Seite 10

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenztabelle abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenztatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren").

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend,

dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (unter Themenbereich 5 - Außenhandel, Unternehmen, Handwerk -> 52 Unternehmen und Arbeitsstätten -> 52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren) kostenfrei heruntergeladen werden. aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

Insolvenzstatistik
RA
Meldung RA

 für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer:

Art des Registers **2** A B G P V

Zutreffendes bitte ankreuzen.

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

Volle Euro

3 Eigenantrag des Antragstellers/der Antragstellerin Ja Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung Abweisung mangels Masse

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
 Ja Nein
3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.
 Siehe Seite 3.
4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Hausnummer: 2 3

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Insolvenzstatistik

VA

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 2.

Name des Gerichtes:

Numer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen: I K

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

.....

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Nachname:

.....

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte) (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO)

Volle Euro

3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO)

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

Annahme des **Schuldenbereinigungsplans** (§§ 308, 309 InsO)

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

Volle Euro

4 Art des Schuldners/der Schuldnerin

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **2**

Verbraucher

5 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig

(§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

				I	K																
--	--	--	--	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Hinweise zum Ausfüllen:

- 1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- 2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **X**

Verbraucher

- 3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

- 4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

		2	3
--	--	---	---

- 5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

G	R	O	S	S	M	A	Y	E	R				
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

Vorname: ...

H	E	I	N	Z	-	J	O	E	R	G			
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--

- 6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **X**

Verbraucher **X**

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.

2 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 19 Gläubiger haben und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Insolvenzstatistik

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.